

•Ausdruck gebracht. Der Geschädigte hat hierdurch gröblich die Moralregeln des sozialistischen Zusammenlebens verletzt. Er hat das Familienleben durch dieses Eingreifen in die Intimsphäre der Ehegatten, die ihm gut bekannt waren, im Ausgang der harmonisch verlaufenden Geburtstagsfeier schwer gestört. Somit liegt in erster Linie eine schwere Kränkung der Ehefrau vor, jedoch auch des Angeklagten selbst, nachdem der Geschädigte noch kurze Zeit vorher angegeben hatte, er könne jede Frau dazu bringen, mit ihm geschlechtlich zu verkehren. Der Angeklagte konnte begründet davon ausgehen, daß der Geschädigte die gegebene Situation seiner vorübergehenden Abwesenheit, obwohl er wegen der guten kollegialen Beziehungen bei ihm zu Gast war, zu unzüchtiger Annäherung an die Ehefrau bewußt ausnutzen wollte. Das Bezirksgericht hat berechnigt festgestellt, daß das Tatbestandsmerkmal der „schweren Kränkung“ sowohl hinsichtlich des Angeklagten als auch dessen Ehefrau objektiv und von ihm subjektiv so empfunden verwirklicht worden ist. Das Bezirksgericht hat deshalb zutreffend festgestellt, daß die Handlung des Angeklagten als Totschlag gemäß § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB zu beurteilen ist. Die Feststellung, er habe bedingt vorsätzlich getötet, ist überzeugend vom Bezirksgericht begründet worden und nicht zu beanstanden.

Mit der Berufung ist vorgetragen worden, es lägen außerdem noch besondere Tatumstände im Sinne von § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB vor, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten noch weiter minderten. Die Berufung weist zu Recht darauf hin, daß die Anwendung beider Tatbestände des § 113 StGB — sowohl des Abs. 1 Ziff. 1 als auch des Abs. 1 Ziff. 3 — nebeneinander möglich ist, wenn besondere tatbezogene Umstände vorliegen, die nicht vom § 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB erfaßt werden (OG, Urteil vom 28. August 1968 - 5 Ust 46/68 - NJ 1969 S. 122). Das Bezirksgericht hat jedoch eine exakte Prüfung aller Umstände in dieser Hinsicht vorgenommen und zutreffend festgestellt, daß alle angeführten Momente bereits beim Verhalten des Geschädigten bewertet und als „schwere Kränkung“ beider-Ehegatten beurteilt worden sind.

Das Bezirksgericht hat ausführlich dargelegt, daß der Geschädigte sich bemühte, sich Frau M. zu nähern; seine Maßnahmen, mit ihr allein zu sein (z. B. Verbleib in der Wohnung während des Rundgangs des Angeklagten), sind Bestandteile des vom Angeklagten in seiner Gesamtheit als kränkend bewerteten Verhaltens. Für eine Bewertung dieser Umstände als besondere Tatumstände im Sinne von § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB bleibt kein Raum.

Der Angeklagte hat mit seinem Verbrechen gröblich die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, insbesondere zum Schutze des Lebens der Menschen verletzt. Seine Tat drückt letzten Endes seine geringe Achtung vor dem Leben seiner Mitmenschen aus und widerspricht dem humanistischen, lebensbejahenden Geist der sozialistischen Menschengemeinschaft. Sie ist Ausdruck und Ergebnis individualistischen Denkens und steht der sozialistischen Moral, dem sozialistischen Rechtsbewußtsein der Bürger kraß entgegen. Er hat mit seiner Tat einen Bürger unseres Staates, einen Familienvater von sechs Kindern, einen fleißigen Arbeiter aus seiner Umgebung gerissen, ihm sein Leben genommen.

Bei der Strafzumessung war daher die objektive Schädlichkeit der Straftat, die vor allem in diesen schweren Folgen zum Ausdruck kommt, im Verhältnis zu den anderen Strafzumessungskriterien des § 61 StGB zu beurteilen. Richtig hat das Bezirksgericht betont, daß der Angeklagte bei seiner Tat nicht in erster Linie die Vernichtung des Lebens seines Kollegen beabsichtigt hat,

obwohl ihm dies, jedoch in hochgradiger Erregung, egal war und seine Schuld durch die erhebliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit (§ 16 Abs. 1 StGB) infolge der vorliegenden Hirnschädigung in Verbindung mit der abnormen Persönlichkeitsstruktur des Angeklagten nicht unwesentlich gemindert war.

Das Bezirksgericht hat zuungunsten des Angeklagten ein früheres Ereignis, bei dem er im erregten Zustand ein Messer gegen einen anderen Bürger gezogen haben soll, bei der Strafzumessung berücksichtigt. Es begründet dies damit, daß das Tatverhalten dem Angeklagten zwar im allgemeinen wesensfremd sei, jedoch keine absolute Ausnahme darstelle. Seitens der Berufung wird zu Recht vorgetragen, daß sich eine solche Sachdarstellung nicht mit Sicherheit aus der Beweisaufnahme ergeben hat. Es war daher ungerechtfertigt und fehlerhaft, ein mehrere Jahre zurückliegendes Ereignis, dessen Motivation ebenfalls nicht mehr sicher festzustellen ist und das diesbezüglich mehrere Deutungen zuläßt, einseitig zu interpretieren und bei der Strafzumessung zuungunsten des Angeklagten zu berücksichtigen.

Der Angeklagte hat sich in der Vergangenheit im wesentlichen positiv verhalten, war arbeitsam, diszipliniert, gesellschaftlich aktiv und zuverlässig. Seine Tat bereut er aufrichtig, und es kann davon ausgegangen werden, daß echte Bereitschaft vorliegt, künftig seiner Verantwortung gegenüber der Gesellschaft nachzukommen.

Unter Berücksichtigung der angeführten objektiven und subjektiven Umstände der Straftat, insbesondere der vom Angeklagten nicht beeinflussbaren erheblichen Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit und der sich daraus ergebenden wesentlichen Schuldmindering, ist die vom Bezirksgericht erkannte Strafe überhöht. Das Verbrechen des Angeklagten ist schwer, jedoch wird unter Berücksichtigung seiner positiven Persönlichkeit und der verminderten Schuld eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten, wie sie auch vom Vertreter des Generalstaatsanwalts beantragt wurde, der Straftat des Angeklagten gerecht. In der erkannten Strafe werden die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit verwirklicht.

Auf die Berufung war das Urteil des Bezirksgerichts im Strafausspruch abzuändern (§ 299 Abs. 2 Ziff. 2 StPO).

§§ 196, 200 Abs. 1, 54, 55 StGB; AO über den Verkehr mit Sportbooten (GBl.-Sonderdruck Nr. 549).

1. Eine Rücksichtslosigkeit i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB liegt dann vor, wenn der Täter im krassen Gegensatz zu den an ihn gestellten Anforderungen in Verfolgung eigensüchtiger Interessen eine besonders riskante Verhaltensweise an den Tag legt. Das ist in der Regel der Fall, wenn der Täter in Kenntnis seiner infolge vorangegangenen Alkoholgenusses erheblich beeinträchtigten Fahrtüchtigkeit sein Fahrzeug führt, obwohl hierfür keine sich aus einer Pflichtenkollision ergebenden zwingenden Gründe vorliegen, und dadurch ein schwerer Verkehrsunfall verursacht wird.

2. Für die Beurteilung der Schwere einer gesundheitlichen Schädigung sind in erster Linie die im Ergebnis der Tat unmittelbar zugefügten Verletzungen als Folgen im Sinne des Gesetzes maßgeblich, die nicht mit Dauerschäden identisch sind.

Die Folgen der Tat können nicht schon deshalb als nicht besonders schwerwiegend beurteilt werden, weil die schweren Verletzungen eines Kindes durch einen Verkehrsunfall nach relativ kurzer Zeit reizlos verheilt sind und das Kind beschwerdefrei aus dem Krankenhaus entlassen worden ist.